

Antrag auf Ausstellung Ihres Freizeit-Passes

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen



Bitte füllen Sie den Antrag in Druckbuchstaben aus und geben ihn bei einer der ausstellenden Institutionen ab (siehe Informationsbroschüre).

1. Antragsteller/in

evtl. Betreuer (bitte Betreuerausweis/ Vollmacht vorlegen!)

Name, Vorname	Name, Vorname
Straße / Nr.	Straße / Nr.
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Geburtsdatum	
Telefon	Telefon

2. Persönliche Verhältnisse der Familiengemeinschaft

(Haushaltsvorstand und alle zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen)

Lfd. Nr.	Verwandtschafts- verhältnis	Name, Vorname/n	Geburtsdatum	Familienstand
1	Ehegatte / Partner			
2	Kinder			
3				
4				
5				
6				
7				

3. Folgende Unterlagen lege ich im Original zur Einsichtnahme vor: (bitte zutreffendes ankreuzen!)

- Bescheid über:
Arbeitslosengeld II (SGB II)
oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII – Kapitel 4)
oder Hilfe zum Lebensunterhalt - Sozialhilfe (SGB XII – Kapitel 3)
oder
- Sonstige Einkommensnachweise (z.B. Verdienstbescheinigung, Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Unterhalt usw.)
- Nachweise über Kosten der Unterkunft

4. Folgende Voraussetzungen werden erfüllt: (bitte zutreffendes ankreuzen!)

- Sie beziehen:
Arbeitslosengeld II (SGB II)
oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII – Kapitel 4)
oder Hilfe zum Lebensunterhalt - Sozialhilfe (SGB XII – Kapitel 3)
- Sie verfügen über ein geringes Einkommen, welches das 1,5-fache des Sozialhilfe-Regelsatzes nicht überschreitet, der sich aus dem maßgeblichen Regelsatz nach dem SGB XII zuzüglich evtl. Mehrbedarf zuzüglich angemessener Kosten der Unterkunft ergibt

5. Hinweise

- ⇒ Bei der Gewährung des Freizeit-Passes handelt es sich um Leistungen der teilnehmenden Gemeinden und verschiedenen öffentlichen Einrichtungen sowie Akzeptanzpartner im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Auf die Leistungen besteht **kein Rechtsanspruch**. Der Rechtsweg ist daher ausgeschlossen.
- ⇒ Der Freizeit-Pass wird durch das Landratsamt sowie durch verschiedene soziale Einrichtungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ausgestellt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre. Die Ausstellung erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Nachweise.
- ⇒ Der Freizeit-Pass ist **nicht übertragbar**. Er ist nur in Verbindung mit dem Personal- und Kinderausweis oder auch Reisepass gültig.
- ⇒ Jeder Berechtigte erhält einen eigenen Freizeit-Pass
- ⇒ Der Freizeit-Pass ist in der Regel für ein Jahr gültig. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird auf Antrag ein neuer Pass ausgestellt.
- ⇒ Bei **Missbrauch** wird der Pass entzogen und für ungültig erklärt; die Ausstellung eines weiteren Passes ist bei Missbrauchsfällen ausgeschlossen. Verloren gegangene Pässe werden grundsätzlich bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht ersetzt.
- ⇒ Zurückgegeben werden muss der Freizeit-Pass
- bei Wegzug aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen
 - wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung wegfallen

6. Erklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass der Freizeit-Pass versagt werden kann, wenn ich Angaben verweigere und deshalb die Anspruchsvoraussetzungen nicht festgestellt werden können. Ich bestätige ausdrücklich, dass ich jegliche Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert der ausstellenden Institution mitteilen werde.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der Antragsprüfung, Herstellung des Freizeit-Passes und Zusendung von Informationen rund um das Thema „Freizeit-Pass“ verarbeitet werden. Ich bin hiermit darüber informiert, dass zu meiner Information Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erstellung und der Nutzung des Freizeit-Passes auf der Seite 3 dieses Antragsformblattes aufgedruckt sind.

BITTE UNBEDINGT AUSFÜLLEN! ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erstellung und Nutzung des Freizeit-Passes vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1. Verantwortlich für die Datenerhebung

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel.: 08821 751-1

E-Mail: poststelle@lra-gap.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie erreichen unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten unter:

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Datenschutzbeauftragter

Olympiastraße 10

82467 Garmisch-Partenkirchen

E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, zur

- Prüfung, ob dem Antragsteller ein Freizeit-Pass zusteht.

- Information des (früheren oder aktuellen) Karteninhabers über exklusive Veranstaltungen, Newsletter sowie Informationen über Verlosungsaktionen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Die Daten werden vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu o.g. Zwecken gespeichert bis zu drei Jahren nach Ablauf der Ehrenamtskarte und dann gelöscht. Soweit Sie eine frühere Löschung oder Einschränkung der Nutzung Ihrer Daten wünschen, werden die Daten sofort gelöscht bzw. die Nutzung auf das vom Ehrenamtlichen gewünschte Maß beschränkt.

6. Betroffenenrechte:

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Art. 15 DSGVO: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16 DSGVO: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Art. 17, 18 und 21 DSGVO: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Art. 20 DSGVO: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt